

Leitfaden für Öffentlichkeitsarbeit des AMS Steiermark für Partnerinstitutionen (PI)

Allgemeine Bestimmungen

Das Arbeitsmarktservice Steiermark ist gemeinsam mit unterschiedlichen Partnerinstitutionen (PI) in der aktiven Arbeitsmarktpolitik der Steiermark tätig. Damit kommt es seinem gesetzlichen Auftrag nach, arbeitssuchenden Menschen Unterstützung bei der Integration in den Arbeitsmarkt und Betrieben Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Suche nach Mitarbeiter_innen anzubieten. Dabei hat das Arbeitsmarktservice die Verpflichtung, die Öffentlichkeit und die Anspruchsgruppen über den Arbeitsmarkt und über Ziele, Strategien und Maßnahmen in der aktiven Arbeitsmarktpolitik zu informieren.

Daher **verpflichten** sich **alle PI mit einer aufrechten Fördervereinbarung, einem aufrechten Fördervertrag bzw. einem aufrechten Werkvertrag sowie die Inhouse-Zentren mit jeder Art von Verträgen**

- Marketing und Öffentlichkeitsarbeit zeitgerecht – vor Durchführung - mit dem Arbeitsmarktservice Steiermark abzustimmen.
- Im Sinne des Gender Mainstreaming einen geschlechterspezifisch sensiblen Umgang in Sprache und Bildern zu pflegen. In allen Darstellungen sind die Perspektiven der Gleichstellung auf dem Arbeitsmarkt sichtbar zu machen. Beim Bildmaterial sind geschlechterrollen-stereotype Darstellungen zu vermeiden.
- Das AMS als Förderungs- bzw. Auftraggeber anzuführen.
- Die Bestimmungen des Mediengesetzes, insbesondere in Bezug auf Impressum (§ 24) und Offenlegung (§ 25) einzuhalten .
- Das AMS-Logo nur mit einer aufrechten Fördervereinbarung, einem aufrechten Fördervertrag bzw. mit einem aufrechten Werkvertrag und mit Zustimmung des AMS zu verwenden.



Alle **Kooperationspartner_innen** (fremdfinanzierte Projekte) verpflichten sich

- Das AMS als Kooperationspartner aufzuzeigen.
- Das AMS-Logo nur mit Zustimmung des Arbeitsmarktservice zu verwenden.
- Im Sinne des Gender Mainstreaming einen geschlechterspezifisch sensiblen Umgang in Sprache und Bildern zu pflegen. In allen Darstellungen sind die Perspektiven der Gleichstellung auf dem Arbeitsmarkt sichtbar zu machen. Beim Bildmaterial sind geschlechterrollen-stereotype Darstellungen zu vermeiden.

Das AMS Steiermark unterscheidet bei Partnerinstitutionen (PI) grundsätzlich zwischen:

- **PI mit Förderverträgen/-vereinbarungen**
- **PI mit Werkverträgen**
- **Kooperationspartner_innen** (fremdfinanzierte Projekte)
- **Inhouse-Zentren**

Logoanbringung mit Finanzierungshinweis

Zu verwenden ist das offizielle Logo des AMS Steiermark oder der jeweils finanzierenden Regionalen Geschäftsstelle des AMS Steiermark, downloadbar von der Website des AMS unter:

<https://www.ams.at/organisation/partner/ams-partner#dokumente-fuer-partner> (bitte runterscrollen) inkl. Angabe des jeweiligen **Finanzierungshinweises**:

- **Fördervertrag/-vereinbarung: „Mit finanzieller Unterstützung des“ + Logo AMS Steiermark (optional Logo Regionale AMS-Geschäftsstelle)**
- **Werkvertrag: „Im Auftrag des“ + Logo AMS Steiermark (optional Logo Regionale AMS-Geschäftsstelle)**
- **Kooperationspartner_innen: „In Kooperation mit dem“ + Logo AMS Steiermark (optional Logo Regionale AMS-Geschäftsstelle)**
- **Inhouse-Zentren: „Im Auftrag und finanziert durch das“ + Logo AMS Steiermark**



Beispiele - Logo mit jeweiligem Finanzierungshinweis

Mit finanzieller Unterstützung des



Im Auftrag des



In Kooperation mit dem



Im Auftrag und
finanziert durch das



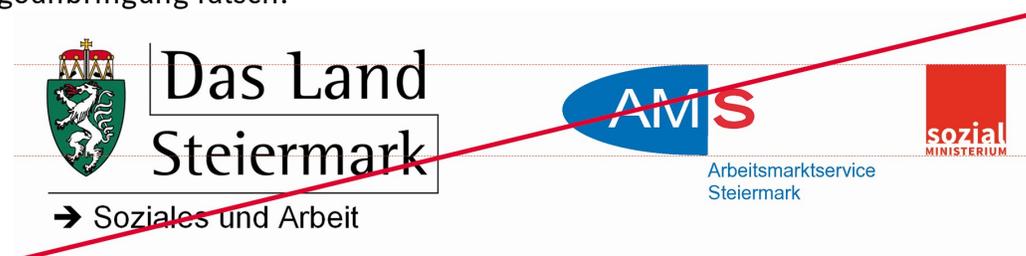


Es ist darauf zu achten, dass bei gleichzeitiger Abbildung mit anderen Logos jeweils die **Ober- und Unterkante der grafischen Elemente der Logos** (z.B. Ellipse des AMS-Logos) **OHNE Textzusätze auf gleicher Linie zu platzieren** sind; die beiden Textzeilen „Arbeitsmarktservice“ und „Steiermark“ dürfen trotzdem keinesfalls weggelassen werden, da alle Elemente des Logos eine unverrückbare Einheit darstellen. Weder Proportionen noch Hintergrund noch die Farben dürfen verändert werden. Auch ist das AMS-Logo auf hellem Hintergrund abzubilden; der Kontrast zu den Logofarben zum jeweiligen Hintergrund muss ausreichend gegeben sein! Bei Abbildung mehrerer Logos ist grundsätzlich auf die Gleichwertigkeit bei Farbe und Größe zu achten; nicht zulässig ist es, ein Logo in 1c und die übrigen in Farbe einzusetzen.

Beispiele:
Logoanbringung richtig:



Logoanbringung falsch:



Für PI/Inhouse-Zentren mit Förderverträgen/-vereinbarungen, Werkverträgen und Kooperationspartner_innen gilt:

1. Medienarbeit

Im Falle **aktiv** betriebener Öffentlichkeitsarbeit (Pressearbeit, Marketing) verpflichten sich PI des AMS Steiermark zur vorherigen Zusendung der Unterlagen an die zuständige Sachbearbeiterin bzw. den zuständigen Sachbearbeiter der Förderabteilung des AMS Steiermark zur Information. Bei Anfragen von Medien ist die finanzielle Unterstützung bzw./und die Beauftragung durch das AMS Steiermark zu erwähnen.

2. Veranstaltungen

Bei Veranstaltungen mit Öffentlichkeitscharakter ersucht das AMS um rechtzeitige Information über die Inhalte, den Ort und die Teilnehmer_innen der geplanten Veranstaltung an die zuständige Sachbearbeiterin bzw. an den zuständigen Sachbearbeiter der Förderabteilung des AMS Steiermark. Bei Bedarf freut sich das AMS über eine Einbindung von Vertreter_innen des AMS. Eine Einladung dazu hat rechtzeitig, dh rund zwei bis drei Monate vor der Veranstaltung, zu erfolgen.

3. Besuche durch hochrangige politische Vertretungen

So die Partnerinstitution von politischen Vertretungen besucht wird, ist bei der ersten Kontaktnahme sofort eine Info an die Landesgeschäftsführung im AMS Steiermark weiter zu geben. Erst nach Abstimmung mit der AMS Landesgeschäftsführung werden weitere Planungen durch die Partnerinstitution in die Wege geleitet.



Für PI/Inhouse-Zentren mit Förder- und Werkverträgen gilt weiters:

4. Kooperationshinweis mit AMS-Logo auf Drucksorten und Werbemitteln

Drucksorten

Bei maßgeblicher oder ausschließlicher AMS-Finanzierung verpflichten sich die PI, das AMS-Logo auf allen öffentlichkeitswirksamen Drucksorten (z.B. Flyer, Folder, Infoblätter, Einladungen, Plakate, Formulare, etc.) anzubringen.

Bei der Herausgabe von regelmäßigen Publikationen, einzelnen (Fest-)Schriften, Jahresberichten o.ä. freut sich das AMS über die Einladung, Beiträge oder Vorworte zur Verfügung zu stellen.

Werbemittel

Bei maßgeblicher oder ausschließlicher AMS-Finanzierung sind Werbemittel (z.B. Kugelschreiber, etc.) mit dem jeweiligen Finanzierungshinweis zu versehen; wenn möglich ist auch das AMS-Logo zu verwenden.

5. Internet

Präsentiert sich eine PI vom AMS Steiermark im Internet, ist das AMS-Logo auf der Einstiegsseite inkl. des jeweiligen Finanzierungshinweises zu platzieren und mit der Website des AMS Steiermark zu verlinken. Das Logo im internet-tauglichen Format findet sich zum Download auf der Website des AMS Steiermark.

<https://www.ams.at/organisation/partner/ams-partner#dokumente-fuer-partner>
(bitte runterscrollen)

Bei der Präsentation einer PI auf einer eigenen Social-Media-Seite ist auch diese Seite zumindest per Text mit dem jeweiligen Finanzierungshinweis zu kennzeichnen, etwa im „Info“-Bereich („Mit finanzieller Unterstützung des Arbeitsmarktservice Steiermark“, „Im Auftrag des Arbeitsmarktservice Steiermark“, „Im Auftrag und finanziert durch das Arbeitsmarktservice Steiermark“). Das AMS-Steiermark-Logo kann, muss aber nicht, an passender Stelle platziert werden und ist dann mit dem Link <http://www.ams.at/steiermark> zu hinterlegen.

Ebenso ist in Postings, in denen über AMS geförderte Maßnahmen berichtet wird, textlich das Vorliegen eines Förder- bzw. Werkvertrages mit dem AMS Steiermark mittels des jeweiligen Finanzierungshinweises abzubilden. Idealerweise kann dieses Posting auch mit einem Hashtag passend zum Motto der jeweils laufenden AMS-Kommunikationskampagne oder Hashtags wie #AMS oder #AMSSteiermark ergänzt werden.

6. Außenkennzeichnung vor Ort

Bei maßgeblicher oder ausschließlicher AMS-Finanzierung verpflichten sich die PI, für die Dauer des Förderzeitraumes bzw. für die Dauer des Vertragszeitraumes eine geeignete Hinweistafel am Eingang zu installieren. Darauf ist im unteren Teil das Logo des Arbeitsmarktservice Steiermark oder der jeweiligen Regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Steiermark inkl. des jeweiligen Finanzierungshinweises anzubringen.

ausgenommen: Arbeitsstiftungen

7. Zertifikate / Zeugnisse / Teilnahmebestätigungen

Den Teilnehmer_innen an arbeitsmarktpolitischen Qualifizierungen und Beschäftigungsprojekten müssen Zertifikate / Zeugnisse / Teilnahmebestätigungen ausgestellt werden. Diese haben ein steiermarkweit einheitliches Design aufzuweisen, sind mit dem jeweiligen Finanzierungshinweis zu versehen und müssen von den PI entsprechend hergestellt werden.

Die Vorlage für Zertifikate / Zeugnisse / Teilnahmebestätigungen ist in der Abteilung Förderungen des AMS Steiermark anzufordern; die dazugehörige Erklärvorlage ist downloadbar von der Website des AMS unter:

https://www.ams.at/content/dam/download/allgemeine-informationen/600_ams_zertifikat_erklaervorlage.pdf

Beispiel:





8. Inserate bzw. Werbeeinschaltungen

Bei sämtlichen Inseraten bzw. Werbeeinschaltungen in Printmedien (inkl. Produktwerbung) und Videospots verpflichten sich PI zur Präsenz des AMS Steiermark durch das Logo des Arbeitsmarktservice Steiermark oder der jeweiligen Regionalen Geschäftsstelle mit dem jeweiligen Finanzierungshinweis. Drucksorten die für den laufenden Betrieb des Unternehmens notwendig sind (z.B.: Speisekarten im Gastrobereich, Aktionsflyer im Handel, o.ä.) sind davon ausgenommen!

Bei reinen Wortanzeigen sowie bei Hörfunkspots genügt ein verbalisierter Finanzierungshinweis.

Hinweis zur Produktwerbung:

Das Logo des AMS Steiermark und der Finanzierungshinweis müssen nicht auf den Produkten der PI vorhanden sein, jedoch sehr wohl auf Inseraten für die Produkte!

Für PI mit Förderverträgen sowie Inhouse-Zentren gilt weiters:

9. E-Mail-Kommunikation

Für die E-Mail-Kommunikation verpflichten sich die PI die Signatur der E-Mail-Accounts der Mitarbeiter_innen mit dem jeweiligen Finanzierungshinweis zu ergänzen.

ausgenommen: Arbeitsstiftungen